

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Nordhausen (Sportstättengebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9.10.2008 (GVBl, Seite 353) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2008 (GVBl, Seite 369), der §§ 1, 2 u. 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl, Seite 285, 329) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl, Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl, Seite 889) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 18.02.2009 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Nordhausen (Sportstättengebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Erhebung von Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Sportstätten i. S. d. § 1 Abs. 1 der Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der Sportstätten der Stadt Nordhausen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage „Gebührentarif Sportstätten“ beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, dass Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) derjenige, der die Benutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

Die Benutzung der Sportstätten ist gebührenfrei für den Übungs- und Wettkampfbetrieb für die Mitglieder in einem eingetragenen gemeinnützigen Sportverein oder in einem sonstigen Sport treibenden eingetragenen gemeinnützigen Verein, der den Vereinssitz in der Stadt Nordhausen und deren Ortsteile hat.

Für alle anderen Nutzungen gilt der anliegende Gebührentarif Sportstätten.

Für Veranstaltungen, mit denen vorrangig ein gewerblicher Erwerbszweck verfolgt wird, verdoppelt sich der Gebührentarif Sportstätten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben.

Sie entstehen mit der Antragstellung für die Nutzung der jeweiligen Sportstätte.

Sie werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 20. April 2009

Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Rechtsaufsichtliche Bestätigung: 17.03.2009

Veröffentlicht im „Nordhäuser Ratskurier“,
 Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr.5/2009 vom 02.05.2009

Anlage zu § 1

Gebührentarif Sportstätten

1.	Sportplätze	
1.1.	Personengruppen je angefangene Einzelstunde	in Euro incl. MWST
1.1.1.	Leichtathletikanlage	15,00
1.1.2.	Fußballplatz	15,00
1.2.	Veranstaltungen	
1.2.1.	Eintrittsfreie Benutzung	
	• bis 3 Stunden Dauer	56,00
	• je weitere angefangene Stunde	15,00
1.2.2.	Eintrittspflichtige Veranstaltung	
	• bis 3 Stunden Dauer	97,00
	• je weitere angefangene Stunde	20,00
2.	Sporthallen	
2.1.	Personengruppen je angefangene Stunde	
2.1.1.	Sporthallen bis 300 m ² Fläche	10,00
2.1.2.	Sporthallen von 301- 800 m ² Fläche	15,00
2.1.3.	Sporthallen über 800 m ² Fläche	26,00
2.2.	Eintrittsfreie Veranstaltungen	
2.2.1.	Sporthallen bis 300 m ² Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	45,00
	• je weitere angefangene Stunde	10,00
2.2.2.	Sporthallen von 301 – 800 m ² Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	56,00
	• je weitere angefangene Stunde	15,00
2.2.3.	Sporthallen über 800 m ² Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	65,00
	• je weitere angefangene Stunde	26,00
2.3.	Eintrittspflichtige Veranstaltungen	
2.3.1.	Sporthallen bis 300 m ² Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	65,00
	• je weitere angefangene Stunde	15,00
2.3.2.	Sporthallen von 301 – 800 m ² Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	97,00
	• je weitere angefangene Stunde	20,00
2.3.3.	Sporthallen über 800 m ² Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	110,00
	• je weitere angefangene Stunde	30,00
3.	Kegelbahnen	
3.1.	• je angefangene Stunde pro Bahn	10,00
4.	Sonstige Leistungen	
	Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die nicht in der Gebühr enthalten sind wie Auf-, Ab- und Umbauten, Bestuhlung, Transporte u. a., so sind die daraus entstandenen Kosten separat zu berechnen.	

Nordhausen, den 20. April 2009
 Stadt Nordhausen

gez. Rinke
 Oberbürgermeisterin